Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Sächsische Schweiz"

Vom 22. Februar 2000

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBI. S. 85, 115), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBI. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Kleinhennersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Sächsische Schweiz" ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

- (1) ¹Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 990 m². ²Es umfasst nach dem Stand vom 19. Januar 1998 auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Kleinhennersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, das Flurstück Nummer 30/2 teilweise.
- (2) 1 Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 22. Februar 2000 im Maßstab 1 : 2 730 grün schraffiert eingezeichnet. 2 Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. 3 Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2000

Regierungspräsidium Dresden Dr. Weidelener Regierungspräsident

Flurkarte